

Eine Info der **eko: Die Einkaufskooperation** GmbH & Co. KG

Strompreisbremse

Die sog. **Strompreisbremse** ist in der Handhabung für die Stromkunden relativ einfach, weil sie grundsätzlich nichts unternehmen müssen. Aber das Verfahren für Lieferanten ist so aufwändig, dass die Branche derzeit mit der Bearbeitung vollkommen überlastet und für Fragen kaum erreichbar ist. Das war absehbar und deswegen hat der Gesetzgeber bewusst den Start des Gesetzes auf März 2023 terminiert und die Regelungen rückwirkend ab 01.01.2023 (bis 31.12.2023) gelten lassen.

Alle Regelungen beziehen sich auf die **einzelne Abnahmestelle, also auf den Zähler** – nicht auf die Betriebsstätte und auch nicht auf das Unternehmen.

Entscheidend sind die Verbrauchsmenge und die Unterscheidung nach Zählerart:

Standard-Zähler

- SLP-Zähler mit **max. 30.000 kWh** Jahresverbrauch werden überwiegend (d.h.: mit einer Menge von **80 %** des **im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs**) zum reduzierten Preis von **40 ct. brutto** (also inkl. aller Abgaben, Umlagen, Stromsteuer und Umsatzsteuer) abgerechnet.
- SLP-Zähler mit **über 30.000 kWh** Jahresverbrauch werden überwiegend (d.h.: mit einer Menge von **70 %** des **im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs**) zum reduzierten Preis von **13 ct. netto** (also vor Abgaben, Umlagen, Stromsteuer und Umsatzsteuer) abgerechnet.

Der Terminus „prognostizierter Jahresverbrauch“ entspricht dem ohnehin etablierten Verfahren, nach dem die Lieferanten die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen bemessen (also die monatlichen Vorabzahlungen); wenn Grundlagen/Daten dafür fehlen, ist eine Schätzung zulässig und üblich.

Leistungsmessende Zähler

- RLM-Zähler (also mit registrierender Leistungsmessung) mit **max. 30.000 kWh** Jahresverbrauch kommen in der Praxis grundsätzlich nicht vor. Theoretisch werden diese überwiegend (d.h.: mit einer Menge von **80 %** des **in 2021 gemessenen Jahresverbrauchs**) zum reduzierten Preis von **40 ct. brutto** (also inkl. aller Abgaben, Umlagen, Stromsteuer und Umsatzsteuer) abgerechnet. **Dieser Fall dürfte höchst selten vorkommen, weil RLM-Zähler i.d.R. bei einem Jahresverbrauch >100.000 kWh verwendet werden.**
- RLM-Zähler (also mit registrierender Leistungsmessung) mit **über 30.000 kWh** Jahresverbrauch werden überwiegend (d.h.: mit einer Menge von **70%** des **in 2021 gemessenen Jahresverbrauchs**) zum reduzierten Preis von **13 ct. netto** (also vor Abgaben, Umlagen, Stromsteuer und Umsatzsteuer) abgerechnet.

Wenn über diese Mengen von 80 % oder 70 % hinaus Strom verbraucht wird, wird diese Spitze zum vertraglich vereinbarten Preis berechnet (bei ESDG in 2023: 44,82 ct./kWh netto (reiner Energiepreis!)).

Die Regelungen sollen insgesamt den Schmerz der Mehrkosten aufgrund der kriegsbedingt eingetretenen Energieverknappung lindern, und daneben einen deutlichen Anreiz geben, den Verbrauch durch Verhaltensänderungen und technische Maßnahmen auf 80 % bzw. 70 % zu verringern.

Vertragstechnisch ist nach unserem Kenntnisstand die Energiepreisbremse vom Lieferanten als *negative Abgabe* anzuwenden.

Bei Fragen im Detail empfehle ich Ihnen zwei Quellen, von denen die praxistauglichere jene des DIHK ist:

1. Die Detail-Erklärungen der DIHK: <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/energie/was-bringt-die-strompreisbremse--85594>
2. Die Erläuterungen der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/energiepreisbremsen-2145728>

Gaspreisdeckel

Für den **Gaspreisdeckel** gilt eine weit höhere Verbrauchsgrenze, sodass für uns grundsätzlich die folgende Regelung greifen würde:

„Für 80 % Ihres prognostizierten Jahresverbrauches bezahlen Sie einen Gesamtpreis von maximal 12 ct./kWh brutto (inklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Netz- und Leistungsentgelt). Für die restlichen 20 % Ihres Verbrauches bezahlen Sie den vertraglich vereinbarten Preis gemäß Vertrag.“

Weil wir aber ohnehin mit einem Netto-Energiepreis von 2,1 ct. (bis Ende 2024 !) darunter liegen, profitieren wir von dieser (aus heutiger Sicht unglaublichen) extrem günstigen Vertragslage; und nicht von der „Gaspreisbremse“.

Wir hoffen, die drängendsten Fragen hiermit beantwortet zu haben.

Mit besten Grüßen

Nils Gustorff

Beratung und Einkauf

eko: Die Einkaufskooperation GmbH & Co. KG

Tel. 02331 – 971 6881

Mail: gustorff@eko-einkauf.de

Web: www.eko-einkaufskooperation.de